

## INHALT

### 2

- Leitartikel  
Europäische Union:  
Die Zeichen stehen auf Annahme  
Rußland ratifiziert die Europäische  
Menschenrechtskonvention

### 3

#### DIE GLOBALE INFORMATIONS- GESSELLSCHAFT

- Rat der Europäischen  
Union: Mehrjahresprogramm  
zur Förderung der  
Informationsgesellschaft
- Deutschland: Internetlinks  
und Schadensersatzpflicht

### 4

- USA / Deutschland:  
Gericht zur Verantwortlichkeit  
der "access-provider"
- Österreich: Entschädigung  
für Bekanntgabe der Identität von  
Verdächtigen im World-Wide Web

### 5

- Österreich: Domain-Namen  
haben laut Oberstem Gerichtshof  
zumindest Kennzeichnungsfunktion

#### EUROPARAT

- Europarat:  
Rußland ratifiziert die Europäische  
Menschenrechtskonvention

### 6

#### EUROPÄISCHE UNION

- Rat der Europäischen  
Union: Empfehlung in bezug auf  
den Jugendschutz und den Schutz  
der Menschenwürde in den  
audiovisuellen Diensten und  
Informationsdiensten

#### NATIONAL

#### RECHTSPRECHUNG

- Frankreich: Quoten für  
französischsprachige Lieder kein  
Widerspruch zu den Römischen  
Verträgen

### 7

- Irland: Sendungen über  
Volksabstimmungen
- Italien: Raubkopie – jüngste  
Rechtsprechung bestätigt Gültig-  
keit strafrechtlicher Sanktionen  
trotz gegenteiliger Auffassung  
des Obersten Gerichtshofs

### 8

- Vereinigtes Königreich:  
Richter des Obersten Gerichtshofs  
gestattet die Ausstrahlung eines  
Dokumentarfilms im öffentlichen  
Interesse

#### GESETZGEBUNG

- Italien: Gesetz über die Unter-  
brechung von Fernsehprogrammen  
für Werbezwecke

### 9

- Ehemalige Jugoslawische  
Republik: Gesetz über öffent-  
liche Information der Teilrepublik  
Montenegro verabschiedet
- Spanien: Gesetz über  
Telekommunikation verabschiedet

### 10

- Deutschland: Kartellrechts-  
änderungsgesetz bringt Ausnahme  
für den Sport
- Frankreich: Änderung der  
Auftrags- und Pflichtenhefte  
für *France 2* und *France 3*

### 11

- Spanien: Veröffentlichung  
des Ratifizierungsakts des Euro-  
päischen Übereinkommens über  
grenzüberschreitendes Fernsehen

#### RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Russische Föderation:  
Staatsduma stimmt Gesetz  
"über den staatlichen Schutz der  
moralischen Gesundheit und  
die strengere Kontrolle der  
Verwendung von Produkten  
mit sexuellem Charakter"  
in zweiter Lesung zu

- Vereinigtes Königreich:  
Vereinbarung über  
Filmkoproduktionen mit Italien  
unterzeichnet

### 12

- Deutschland:  
Landesmedienanstalten erlassen  
neue Werberichtlinien
- Griechenland: Ausschreibung  
für den Betrieb eines landesweiten  
Fernsehdienstes

### 13

- Schweiz: Grundsätze  
für die Konzessionierungspraxis  
bei Radio und Fernsehen
- Vereinigtes Königreich:  
Aufsichtsbehörde veröffentlicht  
Berichte über die Jahresleistung  
privater Rundfunkveranstalter

### 14

- Vereinigtes Königreich:  
Gründung des Ständigen  
Ausschusses für Wettbewerb  
im Kommunikationsbereich

#### NEUIGKEITEN

- Europäische Kommission bringt  
Irland wegen Nichtumsetzung der  
Vermietrechtlichrichtlinie vor den  
Europäischen Gerichtshof
- Europäische Kommission:  
Kommission untersagt  
Zusammenschlüsse Bertelsmann /  
Kirch / Premiere und Deutsche  
Telekom / Beta Research

### 15

- Slowenien: Änderungen  
im Medienrecht
- Ungarn: *Canal Plus* gegen *HBO*

### 16

- Deutschland: Stellungnahme  
der Bundesrepublik Deutschland  
zum Konvergenz-Grünbuch  
der EU-Kommission
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

## Europäische Union: Die Zeichen stehen auf Annahme Rußland ratifiziert die Europäische Menschenrechtskonvention

In den Monaten Juni und Juli dürfte auf Gemeinschaftsebene die langwierige Ausarbeitung verschiedener Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. In den kommenden Wochen werden damit wahrscheinlich zwei Bereiche ihren Gang durch die Institutionen abschließen, über die regelmäßig in IRIS berichtet wurde.

So hat am 13. Mai dieses Jahres das Europäische Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens in zweiter Lesung den kürzlich vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunkt zur Annahme einer Richtlinie über Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse bestätigt (vgl. IRIS 1998-3: 13). Der Rat dürfte also in Kürze den Rechtsakt annehmen.

Im Hinblick auf den rechtlichen Schutz von Diensten, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist (vgl. IRIS 1998-5: 4 und 1997-8: 8), wurde bei der Sitzung des Rates vom 18. Mai einstimmig ein gemeinsamer Standpunkt erreicht. Auch hier ist in den kommenden Wochen mit einer Annahme zu rechnen.

Zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten wurden in der vom Rat am 28. Mai dieses Jahres angenommenen Empfehlung, deren wesentlicher Inhalt in dieser Ausgabe nachzulesen ist, deutliche Worte gefunden.

Auch auf nationaler Ebene läßt sich eine gewisse gesetzgeberische Aktivität feststellen: Spanien hat ein allgemeines Gesetz über Telekommunikation verabschiedet und diskutiert über eine Gesetzesvorlage zum lokalen terrestrischen Fernsehen; Italien hat die Gemeinschaftsbestimmungen zur Programmierung von Werbung und Werbeunterbrechungen in nationales Recht übernommen; in Deutschland, wo neue Richtlinien für den Werbebereich veröffentlicht wurden, herrscht ähnliche Geschäftigkeit. Die deutschen Behörden haben im übrigen ihre Haltung zum Grünbuch der Kommission zur Konvergenz dargestellt.

Auch auf internationaler Ebene werden Verpflichtungen bestätigt: Rußland hat am 5. Mai dieses Jahres die Europäische Konvention zur Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ratifiziert; in Spanien wurde zur selben Zeit ein Rechtsakt zur Ratifizierung der Europäischen Konvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen veröffentlicht, die damit im spanischen Staatsgebiet anwendbar ist.

Und schließlich war die Informationsgesellschaft kürzlich Gegenstand wichtiger Entscheidungen in der Rechtsprechung, mit denen der Begriff der Verantwortlichkeit in diesem Bereich viel weiter im Vorfeld Konturen annimmt. Auch hierüber berichtet IRIS diesen Monat.

Frédéric Pinard  
IRIS-Koordinator  
ad interim

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Frédéric Pinard, Koordinator *ad interim* – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center* an der *New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Editions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Cristina Cabella, Freshfields, Milan (Italien) – Gariella Cseh, Constitutional & Legislative Policy Institute, COLPI, Budapest (Ungarn) – Bertrand Delcros, *Légipresse* (Frankreich) – Matjaz Gerl, Rundfunkrat der Republik Slowenien – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Albrecht Haller, IFPI, Wien (Österreich) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Hellenic Audiovisual Institute, I.O.M., Athen (Griechenland) – Anemique de Kroon, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Salvatore Lamarca, Freshfields, Milan (Italien) – Alberto Pérez Gómez, Universität Alcalá de Henares, Madrid (Spanien) – Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Stefan Sporn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier - *Légipresse*, Paris (Frankreich).



**Dokumentation:** Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Coordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Martine Müller – Katherine Parsons – Ralf Pflieger – Nathalie Sturlèse • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – David Goldberg, *IMPS*, School of Law, University of Glasgow (UK) • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419 - E-mail: obs@obs.coe.int - URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



## Die globale Informationsgesellschaft

### Rat der Europäischen Union: Mehrjahresprogramm zur Förderung der Informationsgesellschaft

Auf Vorschlag der Kommission (vgl. IRIS 1997-3: 3) und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat der Rat der Europäischen Union mit seiner Entscheidung vom 30. März 1998 ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa angenommen. Das Programm enthält folgende Ziele:

- europaweite Aufklärung der Öffentlichkeit über die möglichen Auswirkungen der Informationsgesellschaft und ihre neuen Anwendungen;
- Optimierung des sozialen und wirtschaftlichen Nutzens der Informationsgesellschaft durch die Analyse ihrer technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ordnungspolitischen Aspekte, die Beurteilung der Herausforderungen, die der Übergang zur Informationsgesellschaft in bezug auf den Arbeitsmarkt mit sich bringt, sowie die Förderung der Synergieeffekte und der Zusammenarbeit zwischen der europäischen und der einzelstaatlichen Ebene;
- Akzentuierung der Rolle und des Profils Europas innerhalb der globalen Dimension der Informationsgesellschaft.

Zur Erreichung dieser Ziele werden zahlreiche Maßnahmen durchgeführt, u. a. Erfassung und Weitergabe von Daten über den Bedarf der Bevölkerung und der Benutzer, verstärkte Präsentation von konkreten Projekten in der Öffentlichkeit, laufende Beobachtung des Kenntnisstands und der Vertrautheit der Bevölkerung mit den Diensten und Anwendungen der Informationsgesellschaft, die Gründung eines Forums zur Informationsgesellschaft bestehend aus Sachverständigen, Identifizierung und Bewertung der zur Schaffung der Informationsgesellschaft erforderlichen Finanzmechanismen, Ermittlung der Hindernisse für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes in diesem Bereich und Austausch von Informationen mit Drittländern.

Zur Erreichung dieser Ziele und zur Durchführung dieser Aktionen kann sich die Kommission unter anderem folgender Mittel bedienen: Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Analysen, Sondierungsstudien und Einzeluntersuchungen, Kofinanzierung von Aktionen, Organisation von Sachverständigensitzungen, Konferenzen, Seminaren sowie Veröffentlichung und Weitergabe von Informationen.

Die Laufzeit dieses Programms beginnt am 1. Januar 1998 und endet am 31. Dezember 2002. Es verfügt über einen Gesamthaushalt von 25 Millionen ECU, von dem höchstens 30 % für den Bereich Sensibilisierung bestimmt sind, 57 % für die Optimierung und höchstens 13 % für internationale Maßnahmen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Programms liegt bei der Kommission, die dabei von einem Ausschuss unterstützt wird, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Nach zwei Jahren sowie beim Ablauf des Programms legt die Kommission den anderen Gemeinschaftsorganen einen Evaluierungsbericht vor.

In Drittländern ansässige juristische Personen und internationale Organisationen können an diesem Programm teilnehmen, sofern diese Beteiligung einen effektiven Beitrag zur Durchführung des Programms leistet und der Grundsatz des gegenseitigen Nutzens gewahrt ist.

**Entscheidung des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft).** ABl. EG vom 7. April 1998, Nr. L 107: 10-15. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Deutschland: Internetlinks und Schadensersatzpflicht

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg festgestellt, daß der Betreiber einer Homepage als Beklagter wegen eines Links zu einem ehrverletzenden Inhalt einer fremden Homepage zum Schadensersatz gemäß §§ 823 I, 823 II, 824 und 249 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verpflichtet ist.

Die Homepage, auf die durch den Link verwiesen worden war, enthielt für den Kläger ehrverletzende und beleidigende Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen. Der Beklagte verteidigte sich gegen den klägerischen Anspruch mit der Argumentation, daß er durch die Links auf verschiedene Seiten einen "Markt der Meinungen" eröffnet habe und außerdem ausdrücklich auf seiner Homepage darauf hingewiesen habe, daß er keinerlei Verantwortung für den Inhalt der verlinkten Seiten übernehme. Zusätzlich sah er seine Handlung als von dem Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt an.

Dieser Argumentation trat das Gericht entgegen und führte aus, daß das Verbreiten einer von einem Dritten über einen anderen aufgestellten herabsetzenden Tatsachenbehauptung dann eine Persönlichkeitsverletzung darstellt, wenn derjenige, der die Behauptung wiedergibt, sich nicht ausreichend von dieser distanziert. Den Hinweis, daß keine Haftung für fremde Inhalte übernommen wird, qualifizierte das Gericht nicht als Distanzierung, sondern als eine nicht verantwortete Weitergabe und damit als eigene Verbreitung. Weil der Beklagte ausschließlich eine Linksammlung auf ehrverletzende Artikel zusammengestellt hatte, ließ das Gericht auch das Argument des Meinungsmarktes nicht gelten. Die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG gab dem Beklagten nicht das Recht, die streitgegenständlichen Links zu setzen, weil für das Gericht als Ergebnis einer Interessenabwägung im Rahmen des Art 5 Abs. 2 GG die Meinungsäußerungsfreiheit wegen der Schwere der ehrverletzenden Äußerungen zurücktreten mußte.

**Urteil des LG Hamburg vom 12. Mai 1998, Az. 312 O 85/98, in deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Wolfram Schnur,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR  
Saarbrücken / Brüssel)



## USA / Deutschland: Gericht zur Verantwortlichkeit der "access-provider"

In dem Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer des Internet-Anbieters CompuServe für Deutschland hat das Amtsgericht München (AG München) am 28. Mai eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, die gegen Zahlung eines Betrags in Höhe von DM 100.000,- zur Bewährung ausgesetzt wurde, ausgesprochen. Der Richter am Amtsgericht sah es zu seiner Überzeugung als erwiesen an, daß es der Angeklagte in den Jahren 1995 und 1996 vorsätzlich zugelassen habe, daß ein Zugang zu kinder- und tierpornographischen Inhalten über das Angebot der CompuServe-Mutter in den Vereinigten Staaten bestand.

Auf den dortigen Rechnern waren in Zwischenspeichern die strafbaren Angebote in sog. Newsgroups abgelegt gewesen. Die Staatsanwaltschaft hatte einen Freispruch beantragt, weil sich nach ihrer Auffassung aus der Hauptverhandlung ergeben habe, daß keine zumutbare technische Möglichkeit bestand, die pornographischen Inhalte ausfindig zu machen und zu sperren. Dies war von einem Sachverständigen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bekundet worden, der im übrigen auch nach derzeitigem Technikstand eine solche Möglichkeit auf nationaler Ebene nicht zu erkennen vermag. Der erkennende Richter hingegen schloß sich dieser Auffassung nicht an und sah den Tatbestand der Verbreitung pornographischer Schriften durch den Angeklagten in mittäterschaftlicher Begehung als verwirklicht an.

Nicht zur Anwendung bei der Beurteilung der Strafbarkeit gelangte das zum 1. August 1997 in Kraft getretene Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG - siehe in IRIS 1997-8:11), das in § 5 Absatz 2 Teledienstegesetz (TDG) bestimmt, daß Diensteanbieter für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereit halten, nur verantwortlich sind, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Der District Court of Columbia traf am 22. April eine Zwischenentscheidung in dem Zivilrechtsstreit des Präsidentenberaters Blumenthal und seiner Ehefrau gegen den Herausgeber des gleichnamigen *Drudge Report* und den mit letztem vertraglich verbundenen Online-Anbieter AOL. Der zuständige District-Richter gab dem Antrag von AOL statt, die Klage gegen sich im Wege des beschleunigten Verfahrens abzuweisen.

Der Mitbeklagte Drudge hatte in seinem über das Internet zugänglichen Bericht Gerüchte über angebliche gewalttätige Handlungen des Klägers gegen die Klägerin verbreitet, war jedoch aufgrund einer Aufforderung durch den Rechtsbeistand der Kläger von seiner ehrverletzenden Behauptung zurückgetreten und hatte einen Widerruf veröffentlicht. Gegen AOL war in dieser Sache die Schadensersatzforderung ebenfalls geltend gemacht worden, weil der Provider monatlich \$ 3.000 an Drudge für die Veröffentlichung des Reports zahlte und sich aufgrund der schriftlichen Abreden dem Herausgeber gegenüber weitgehende inhaltliche und redaktionelle Befugnisse hatte einräumen lassen.

In seiner Anordnung verwies der Richter darauf, daß nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers der Provider eines interaktiven Computerdienstes nicht wie der Herausgeber einer von einem dritten Inhaltsverbreiter bereitgestellten Information anzusehen sei. Aus Section 230(c) des *Communications Decency Act* (siehe IRIS 1997-7: 10) folge, daß eine durch Bundesrechtsakt begründete, zivilrechtliche Immunität für den Service-Provider bestehe bei von Dritten verbreiteten Informationen. Es sei daher ausgeschlossen, daß ein solcher Provider wie ein üblicher Herausgeber behandelt werde, mithin seien Zivilklagen gesperrt, die an typische Herausgeberaktivitäten wie die Entscheidung zur Veröffentlichung, ihre Rücknahme oder ähnliches anknüpften. Dem Argument der Kläger, AOL sei nicht nur Zugangsvermittler, sondern im vorliegenden Fall auch Inhalteanbieter aufgrund der vertraglichen Einflußmöglichkeiten auf die im Report angebotenen Meldungen, folgte der Richter mangels vorgebrachter Beweise nicht. Außerdem trat er dem Vortrag entgegen, AOL sei wenn nicht als Herausgeber, so zumindest als Verbreiter der Information haftbar zu machen. Eine solche Unterscheidung habe der Kongreß erkennbar nicht gewollt, vielmehr habe er vermeiden wollen, daß sich die Diensteanbieter jedesmal einer Haftung ausgesetzt sehen würden, wenn sie Kenntnis erlangten von möglicherweise diffamierenden Äußerungen. Resultat einer solchen Verantwortung wären dann die Möglichkeit, kontroverse Meinungen zu unterdrücken, und die Verhinderung des eigenständigen Verfassens von Regeln zur Verbreitung anstößigen Materials.

Urteil des Amtsgericht München vom 28. Mai 1998 - Az.: 8340 Ds 465 Js 173158/95 -, nicht rechtskräftig, sowie United States District Court for the District of Columbia vom 22. April 1998 - Civil Action No. 97-1968 - *Blumenthal v. Drudge and American Online Inc.* In deutscher (AG München) bzw. englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR,  
Saarbrücken / Brüssel)

## Österreich: Entschädigung für Bekanntgabe der Identität von Verdächtigen im World-Wide Web

Zum Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen normiert § 7a des österreichischen Mediengesetzes folgenden Entschädigungsanspruch: Werden in einem *Medium* der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die entweder Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung geworden ist oder einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde, und werden hiedurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne daß ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung.

Im vorliegenden Fall hatte eine Wochenzeitung, und zwar sowohl in ihrer Print-Ausgabe als auch in ihrer Online-Ausgabe im World-Wide Web, die Identität von vier einer gerichtlich strafbaren Handlung Verdächtigen durch Nennung verschiedener Identifizierungsmerkmale (wenn auch nicht des vollen Namens) bekanntgemacht; die Verdächtigen beantragten daraufhin die Zuerkennung einer finanziellen Entschädigung gemäß § 7a.

Schon das Erstgericht hatte Entschädigungen sowohl wegen der Print- als auch wegen der Online-Ausgabe zuerkannt. Das Berufungsgericht qualifizierte das World-Wide Web insgesamt (nicht die darin abrufbare Online-Ausgabe der Wochenzeitung!) als Medium im Sinne der Legaldefinition ("jedes Mittel zur Verbreitungen von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung") und bestätigte die Entschädigungsansprüche dem Grunde nach.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 26. 11. 1997, Aktenzeichen 24 Bs 291/97. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Albrecht Haller,  
IFPI, Österreich)



## Österreich: Domain-Namen haben laut Oberstem Gerichtshof zumindest Kennzeichnungsfunktion

Im Februar war der Oberste Gerichtshof im Rahmen eines Provisorialverfahrens – soweit zu sehen: erstmals – mit der Domain-Namen-Problematik befaßt. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die *bONLINE Software GmbH* (im Lauf des Verfahrens in *JUSLINE GmbH* umbenannt) beschäftigt sich insbesondere mit der Entwicklung und Bereitstellung von Internet-Diensten zur Auswahl von und zur Kommunikation mit Rechts- und Wirtschaftsberatern; sie bietet unter der Adresse <http://www.jusline.co.at/jusline> österreichische Rechtsinformationen und betreibt darüber hinaus auch die Web-Sites "jusline.de", "jusline.ch" und "jusline.li". In Österreich und einigen weiteren Territorien ist zu Gunsten der Klägerin die Wortmarke "jusline" registriert.

Eine andere Gesellschaft ließ den Domain-Namen "jusline.com" registrieren, ohne daß sich ein Unternehmen mit dieser Bezeichnung konstituierte, und stellte, als sie von der *bONLINE Software GmbH* zur Übertragung des Domain-Namens "jusline.com" aufgefordert wurde, finanzielle Gegenforderungen.

Daraufhin klagte die *bONLINE Software GmbH* und begehrte, die andere Gesellschaft sowie die bei der Registrierung von "jusline.com" als *administrative contact* beziehungsweise *technical contact* genannten Personen zu verpflichten, die Verwendung der Zeichenkette "jusline.com" im geschäftlichen Verkehr als Domain-Name im World-Wide Web zu unterlassen und in die Löschung (in eventu: die Löschung der Reservierung) dieses Domain-Namens einzuwilligen; zur Sicherung ihrer Ansprüche beantragte die Klägerin die Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte den abweisenden Beschluß des Rekursgerichtes. Er bejahte die Frage, ob einem Domain-Namen grundsätzlich Kennzeichnungsfunktion zukommt, konnte aber, da "JUSLINE" erst im Lauf des Verfahrens zum Firmenschlagwort geworden war, ausdrücklich offenlassen, ob Domain-Namen auch unter dem namensrechtlichen Schutz des § 43 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches stehen. Breiten Raum widmet der Oberste Gerichtshof der Beurteilung der Unterscheidungskraft der Wortkombination "jusline": Angesichts der Tatsache, daß es sich um eine Zusammensetzung zweier beschreibender (wenn auch verschiedenen Sprachen entstammender) Worte handle, bedürfe die Registrierbarkeit als Marke der Verkehrsgeltung; mangels Bescheinigung der Verkehrsgeltung falle die Wortkombination "jusline" nicht unter den Schutz des Markenrechtes und des wettbewerbsrechtlichen Kennzeichenschutzes.

Was die von der Klägerin behauptete Sittenwidrigkeit betrifft, sprach der Oberste Gerichtshof aus, daß Domain-Grabbing Behinderungsabsicht bereits beim Erwerb des umstrittenen Domain-Namens voraussetze; eine solche Behinderungsabsicht sei aber von der Klägerin nicht einmal behauptet worden. Da die nötige Verkehrsgeltung nicht bescheinigt worden und "JUSLINE" im Zeitpunkt der Registrierung des Domain-Namens nicht Teil der Firma der Klägerin gewesen sei, fehle der Klägerin ein schutzwürdiges Interesse daran, die unentgeltliche Übertragung eines von einem Dritten registrierten Domain-Namens auf sie zu begehren.

**Beschluß des Obersten Gerichtshofs vom 24. 2. 1998, Aktenzeichen 4 Ob 36/98t. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Albrecht Haller,  
IFPI, Österreich)

## Europarat

### Europarat: Rußland ratifiziert die Europäische Menschenrechtskonvention

Rußland hat am 5. Mai 1998 die Konvention zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates sowie dessen Protokolle Nr. 1, 4, 7, 9, 10 und 11 ratifiziert. Diese Konvention garantiert dem einzelnen Bürger eine Reihe von Grundrechten und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10), und sieht ein Rechtsschutzsystem für diese Rechte und Freiheiten vor. Besondere Erwähnung verdient die Anerkennung des Rechts auf Individualbeschwerde und der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Artikel 25 und 46 der Konvention) durch Rußland mit sofortiger Wirkung, womit die Bürger Rußlands bei Menschenrechtsverletzungen diese Gerichtsbarkeit anrufen können.

Mit dieser letzten Ratifizierung sind nun alle Mitgliedstaaten des Europarates an die Einhaltung der 1953 in Kraft getretenen Konvention gebunden.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## Europäische Union

### Rat der Europäischen Union: Empfehlung in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten

Am 28. Mai 1998 hat der Rat der Europäischen Union eine Empfehlung angenommen "zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde". Die Empfehlung wurde nach einem langwierigen institutionellen Prozeß angenommen (vgl. IRIS 1996-10: 4 und 1997-8: 9). Am 13. Mai dieses Jahres hat das Europäische Parlament eine legislative Entschließung mit seiner Stellungnahme zu diesem Vorschlag angenommen, während am 29. April dieses Jahres der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuß mit großer Mehrheit eine Stellungnahme zu diesem Text angenommen hatte.

Die Entwicklung des Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste in der Europäischen Union setzt einen Mindestschutz der allgemeinen Interessen der europäischen Bürger voraus; dazu gehören der Schutz der Jugend vor bestimmten rechtlichen Inhalten, die ihre physische und/oder moralische Entwicklung beeinträchtigen können, sowie der Schutz der Menschenwürde vor illegalen Inhalten, die, unabhängig vom Alter der potentiellen Zielgruppe, für die gesamte Gesellschaft verboten sind (z. B. Kinderpornographie und Anstiftung zur Fremdenfeindlichkeit). Dieser Schutz muß sich, unabhängig von der Verbreitungsart, auf den gesamten Industriezweig der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste erstrecken (Fernseh- und Online-Dienste).

Gemäß der Empfehlung des Rates ist es wichtig, die Unternehmen zu ermutigen, einen nationalen Rahmen der Selbstregulierung einzurichten. Aufgrund der Vielfalt der Kulturen und nationalen Empfindlichkeiten muß jedoch das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, ein Klima des Vertrauens zu errichten, indem die freiwillige Schaffung von nationalen Rahmen zum Schutz der Jugend und der Menschenwürde erleichtert wird.

Der Rat fordert die Kommission auf, den Informationsaustausch über Erfahrungen und Vorgehensweisen zwischen den Mitgliedstaaten, den Gremien der Selbstregulierung und den mit den Klagen befaßten Einrichtungen sowie die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Zwei Jahre nach Annahme dieser Empfehlung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht vor.

**Empfehlung des Rates vom 28. Mai 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Annemique de Kroon,  
Institut für Informationsrecht,  
Universität Amsterdam)

## National

### RECHTSPRECHUNG

#### Frankreich: Quoten für französischsprachige Lieder kein Widerspruch zu den Römischen Verträgen

Gemäß Artikel 25 des Gesetzes vom 30. September 1986 (*loi relative à la liberté de communication*) in seiner durch das Gesetz vom 1. Februar 1994 geänderten Fassung, der für Hörfunk- und Fernsehanstalten die Verpflichtung begründet, bei der Musikausstrahlung eine bestimmte Quote französischsprachiger Lieder einzuhalten, hat der Medienaufsichtsrat CSA (*Conseil Supérieur de l'audiovisuel*) am 21. Juni 1994 der Betreibergesellschaft des Radiosenders *Fun Radio* empfohlen, ihre Satzung abzuändern, um die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

In ihrer Antwort an den Medienaufsichtsrat äußerte die Betreibergesellschaft erhebliche Vorbehalte gegenüber den neuen Bestimmungen und forderte die Aufhebung des Nachtrags und der Entscheidung des CSA-Präsidenten, mit der die Bestimmung in Kraft gesetzt wurde.

Die Betreibergesellschaft weist eine Änderung ihrer Satzung zurück, da nach ihrem Dafürhalten die Verpflichtung zur Ausstrahlung von mindestens 40 % französischsprachiger Lieder, von denen die Hälfte von jungen Talenten oder neuen Produktionen stammen soll, im Widerspruch zu den Artikeln 30 und 59 der Römischen Verträge stehe, die quantitative Importeinschränkungen sowie Beschränkungen der freien Ausübung von Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft verbieten.

Die Antwort des Staatsrates zu diesem Punkt dürfte mindestens vorübergehend die Debatte über diese Fragen beruhigen. Er ist der Ansicht, daß die Bestimmungen des strittigen Anhangs keine wirtschaftliche Zielsetzung verfolgten, sondern Teil einer vom Gesetzgeber definierten Kulturpolitik seien und das Ziel hätten, sowohl die französische Sprache zu verteidigen und zu fördern als auch das französischsprachige Musikgut zu erneuern. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat bereits festgestellt, daß das allgemeine Interesse an einer Aufwertung dieses Gutes einen zwingenden Grund darstellt, der eine Einschränkung der Freizügigkeit von Gütern und Dienstleistungen rechtfertigt. Folglich stellt der Prozentsatz von 40 % französischsprachiger Lieder kein Mißverhältnis dar.

**Conseil d'Etat, Ass., 8. April 1998, Société SERC Fun Radio. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Charlotte Vier,  
*Légipresse*)



## Irland: Sendungen über Volksabstimmungen

Im April erging ein Urteil des Obersten Gerichtshofs Dublin in einem Fall, der Radio- und Fernsehsendungen im Zusammenhang mit Verfassungsreferenden betraf.

Nach der irischen Verfassung bedarf jede Verfassungsänderung einer Volksabstimmung. 1995 führte ein Referendum über die Aufhebung des in der Verfassung verankerten Scheidungsverbots zu einer starken Kontroverse über den Ablauf der Kampagnen im Vorfeld von Volksabstimmungen. Kurz vor dem Referendum vertrat der Oberste Gerichtshof die Auffassung, die Regierung habe verfassungswidrig gehandelt, indem sie öffentliche Mittel für einseitige Informationen und eine Kampagne zugunsten einer Verfassungsänderung bereitgestellt und damit u. a. den in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz verletzt habe. Die abermals beim Obersten Gerichtshof eingereichte Klage auf Anfechtung des Abstimmungsergebnisses - eine Mehrheit von weniger als 1 % hatte der Verfassungsänderung zugestimmt - wurde jedoch abgewiesen, weil nicht nachgewiesen werden konnte, daß die einseitige Kampagne den Abstimmungsausgang tatsächlich beeinflußt hatte.

Die jüngste Klage zielte auf eine gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung der Rundfunkbeschwerdekommission (*Broadcasting Complaints Commission*) ab, die eine Beschwerde wegen der kostenlosen Bereitstellung von Sendezeiten durch den staatlichen Rundfunk RTE im Zusammenhang mit der Volksabstimmung über die Aufhebung des Scheidungsverbot abgewiesen hatte. Nach § 18 des (geänderten) Rundfunkbehördengesetzes von 1960 ist RTE verpflichtet, strittige oder in der Öffentlichkeit diskutierte Themen objektiv und unparteiisch darzustellen, ohne die Meinung des Senders wiederzugeben. Davon unbeschadet hat der Sender jedoch nach wie vor das Recht, parteipolitische Programme auszustrahlen. Der Kläger wollte eine Erklärung erreichen, daß RTE nach besagtem Gesetz seine Befugnisse überschritten habe, indem der Sender einigen etablierten politischen Parteien freie Sendezeit eingeräumt hatte.

Der Oberste Gerichtshof kam zu dem Urteil, daß die Tatsache, daß RTE während der Kampagne Gegnern und Befürwortern der Verfassungsänderung nicht gleichermaßen freie Sendezeit eingeräumt hatte, einen Eingriff in den Ablauf der Volksabstimmung darstelle und als undemokratisches und verfassungswidriges Vorgehen zu bezeichnen sei. Nach Feststellung des Richters hatte RTE den Befürwortern der Aufhebung des in der Verfassung festgeschriebenen Scheidungsverbots über viermal mehr Sendezeit zur Verfügung gestellt als den Vertretern der Antischeidungskampagne. RTE sei sich zudem nicht vollständig im klaren darüber gewesen, daß Referenden vom Volk direkt ausgeübte gesetzgeberische Initiativen darstellten und daß sich aus Verfassung und Gesetzen de jure keine direkte Beteiligung von politischen Parteien am Abstimmungsverfahren ableiten ließe. RTE habe die Sendungen zur Volksabstimmung wie parteipolitische Sendungen behandelt und daher weniger den Befürwortern und Gegnern der Verfassungsänderung, sondern den politischen Parteien freie Sendezeit eingeräumt.

Der Gerichtshof ließ das Argument gelten, daß parteilose Gruppierungen zu den gleichen Bedingungen Zugang zu Sendemöglichkeiten hätten die wie politischen Parteien und daß es RTE - anders betrachtet - frei stehe, auf parteipolitische Sendungen oder die Bereitstellung kostenloser Sendezeiten im Rahmen der Volksabstimmungen zu verzichten. Die Entscheidung hat keinerlei Einfluß auf den Inhalt solcher Sendungen.

Als Folge dieser Gerichtsentscheidung lehnte RTE die Bereitstellung freier Sendezeit in den nachfolgenden Volksabstimmungen über den Amsterdamer Vertrag und das Nordirland-Abkommen an beide Seiten ab. Bei der Abstimmung über den Amsterdamer Vertrag sponsorte die von der Regierung eingesetzte Referendumskommission (*Referendum Commission*) eine Reihe von Spots auf RTE, bei denen die Darsteller die Argumente beider Seiten darlegten.

*Coughlan v RTE, the Broadcasting Complaints Commission and the Attorney General, High Court, 24. April 1998. Irish Times, 25. April 1998. McKenna v An Taoiseach and others (Nr. 2) [1996] 1 ILRM 81. Hanafin v Minister for the Environment and others [1996] 2 ILRM 161.* In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Candelaria van Strien-Reney,  
Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway)

## Italien: Raubkopie – jüngste Rechtssprechung bestätigt Gültigkeit strafrechtlicher Sanktionen trotz gegenteiliger Auffassung des Obersten Gerichtshofs

Laut einem Urteil des Mailänder Berufungsgerichts vom 5. Februar 1998 sind der Verkauf und Verleih von Videokassetten ohne das Siegel der italienischen Verwertungsgesellschaft für Urheber und Verleger, SIAE (*Società Italiana Autori ed Editori*), nach Art. 171 Absatz 3 des italienischen Urhebergesetzes strafbar und können mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 3 Jahren und einer Geldstrafe von 500.000 bis 6 Millionen Lire geahndet werden. Das Urteil steht in krassem Gegensatz zu einer in zwei früheren Urteilen (12. Juli und 16. Oktober 1997) zum gleichen Sachverhalt erfolgten Auslegung der Strafkammer des italienischen Obersten Gerichtshofs.

Der Oberste Gerichtshof vertrat die Auffassung, die neue Fassung von Art. 171 Absatz 3 des italienischen Urhebergesetzes (abgeändert durch den Rechtserlaß Nr. 685 aus dem Jahr 1994 zur Umsetzung der EU-Richtlinie 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Mietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrechte verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in italienisches Recht, Amtsblatt Nr. L 346 vom 27. November 1992, S. 61) sei nicht rechtskräftig, da sie auf eine bisher noch nicht erlassene Durchführungsbestimmung verweise.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist Art. 171 Absatz 3 des Urhebergesetzes in Abwesenheit der Durchführungsbestimmung als "eine Blanko-Strafrechtsbestimmung" anzusehen, d. h. als eine Bestimmung, die den Straftatbestand nur auf äußerst allgemeine Weise beschreibt und die in der Regel nur bei angemessener Einbettung in ein anderes Gesetz oder anderweitige Bestimmungen für rechtsgültig erachtet wird.

Diese Auslegung bedeutete, daß der Oberste Gerichtshof den Verkauf und Verleih von "Raub-Videos" nicht als Straftatbestand nach Art. 171 Absatz 3 des italienischen Urhebergesetzes betrachtete und demzufolge die vom Berufungsgericht verfügte Beschlagnahme der Videobänder in beiden vom Obersten Gerichtshof untersuchten Fällen für rechtswidrig erklärte.

Im Gegensatz dazu schloß das Mailänder Berufungsgericht auf die volle Rechtsgültigkeit der in Art. 171 Absatz 3 des italienischen Urhebergesetzes vorgesehenen Strafmaßnahmen und eröffnete damit erneut eine Rechtsdiskussion, die durch die Urteile des Obersten Gerichtshofs abgeschlossen schien.

Mailänder Berufungsgericht, 5. Februar 1998, Fall: *G.N. Stringa gegen SIAE. Corte Suprema di Cassazione - III Sez. penale - 12. Juli 1997 und II Sez. penale - 16. Oktober 1997.* In italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Cristina Cabella,  
Freshfields, Mailand)



## Vereinigtes Königreich: Richter des Obersten Gerichtshofs gestattet die Ausstrahlung eines Dokumentarfilms im öffentlichen Interesse

Eine Folge der auf *Channel 4* ausgestrahlten Dokumentationsreihe *"Undercover Britain"* war dem Bestattungsgewerbe gewidmet. Als Auszubildender in einem Bestattungsunternehmen getarnt, hatte der Reporter mit versteckter Kamera recherchiert. In der am 12. Mai gesendeten Folge mit dem Titel *"Last Rights"* wurde behauptet, daß die Särge als Mülleimer verwendet und die Leichen "zum Spaß" malträtirt würden. Der amerikanische Bestattungskonzern *Service Corporation International* und dessen britische Tochtergesellschaft *Associated Funeral Directors (AFD)* wollten über eine richterliche Verfügung die Kürzung des Programms über die Tätigkeit des Unternehmens erreichen. Der Antrag wurde jedoch von Richter Justice Lightman mit der Begründung abgelehnt, daß die Dokumentation offensichtlich einen "skandalösen Zustand" aufdecke. Er schloß sich den Argumenten des Filmemachers an, daß die Branche reguliert werden müsse und daß dies "von großem Interesse für die Öffentlichkeit sei". Die Presse und die Rundfunkveranstalter dürften "in einer Sache, die die Öffentlichkeit derartig tief berührt, nicht mundtot gemacht werden". Der Anwalt des Bestattungsunternehmens erklärte, das Programm stelle eine Verletzung der Urheberrechte, einen Vertrauensmißbrauch und Hausfriedensbruch dar.

Electronic Telegraph, Wednesday May 13.

(David Goldberg,  
IMPS, Juristische Fakultät,  
Universität Glasgow)

## GESETZGEBUNG

### Italien: Gesetz über die Unterbrechung von Fernsehprogrammen für Werbezwecke

Das italienische Parlament hat ein Gesetz verabschiedet, das zum einen die Unterbrechung von Fernsehprogrammen für Werbezwecke regelt und zum andern die Bestimmungen der (durch die EU-Richtlinie 97/36/EG abgeänderten) Richtlinie über das grenzüberschreitende Fernsehen umsetzt; diese besagt, daß die von den nationalen Rundfunkveranstaltern der EU-Mitgliedsländer ausgestrahlten Programme einen bestimmten Anteil an europäischen Produktionen enthalten müssen. Das Gesetz verlängert außerdem die Fristen für die Verabschiedung der landesweiten Frequenzpläne und für die Vergabe neuer Lizenzen an terrestrische Rundfunksender.

Programmunterbrechung:

Das neue Gesetz legt den Grundsatz fest, daß Fernsehprogramme nicht für einzelne Werbespots und TV-Eigenwerbung unterbrochen werden dürfen. Folgende Programme dürfen jedoch unterbrochen werden, sofern die Werbeunterbrechungen Integrität und Wert des Programms sowie die Rechte der Programmeigentümer wahren:

1. Sportsendungen bzw. Programme, die sich aus eigenständigen Sequenzen zusammensetzen, dürfen nur während einer Pause unterbrochen werden (z. B. während der Fußballhalbezeit).
2. Filme mit einer Dauer von mehr als 45 Minuten dürfen nur einmal alle 45 Minuten unterbrochen werden. Zusätzliche Unterbrechungen sind zulässig, wenn die Programmdauer insgesamt zweimal 45 Minuten um mehr als 20 Minuten übersteigt.
3. Alle anderen Programme dürfen nur einmal alle 20 Minuten unterbrochen werden. Jedoch ist die Unterbrechung von Nachrichtensendungen und Programmen über das aktuelle Zeitgeschehen, Dokumentationen, Kinderprogrammen und religiösen Sendungen unzulässig.

Europäische Quoten:

Laut dem Gesetz muß jeder italienische Rundfunkveranstalter mindestens die Hälfte seiner monatlichen Sendezeit mit europäischen Produktionen füllen. Dieselbe Quote gilt außerdem innerhalb jeder Programmkategorie sowie in und außerhalb der Hauptsendezeit. Die betreffenden europäischen Programme müssen in den letzten fünf Jahren entstanden sein.

Ferner muß jeder Lizenznehmer für terrestrisches Fernsehen mindestens 10 % seiner Sendezeit für Programme unabhängiger Produzenten vorsehen, d. h. Produzenten, die von den Rundfunkveranstaltern, die Lizenzen für die Ausstrahlung in einem EU-Land besitzen, unabhängig sind. Bei öffentlich-rechtlichen Lizenznehmern (gegenwärtig RAI) beträgt diese Quote 20 %.

Italienischem Recht unterstehende Fernsehveranstalter (einschließlich Lizenznehmer für terrestrisches Fernsehen sowie für Satelliten- und Kabel-TV) müssen mindestens 10 % ihrer Gewinne aus dem vergangenen Geschäftsjahr für den Ankauf europäischer Kinderfilme und -programme aufwenden, die teilweise von unabhängigen Produzenten stammen. 1999 wird dieser Anteil auf 20 % angehoben. Darüber hinaus müssen Satellitensender laut dem neuen Gesetz italienische und europäische Filmproduktionen fördern, bewerben und ausstrahlen, wobei die dabei geltenden Regeln noch von der italienischen Kommunikationsbehörde (*Autorità Garante per le Garanzie nelle Comunicazioni*) festzulegen sind.

Diese Bestimmungen gelten für unverschlüsselte und verschlüsselte Fernsehsender, jedoch nicht für lokale Veranstalter.

Gesetz Nr. 122 vom 30. April 1998, Amtsblatt (*Gazz. Uff.*) Nr. 99 vom 30. April 1998. *Differimento di termini previsti dalla legge 31 luglio 1997, n. 249, relativi all'autorità per le garanzie nelle comunicazioni, nonché norme in materia di programmazione e di interruzioni pubblicitarie televisive.* In italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Salvatore Lamarca,  
Freshfields, Mailand)





## Ehemalige Jugoslawische Republik: Gesetz über öffentliche Information der Teilrepublik Montenegro verabschiedet

Das Parlament der montenegrinischen Republik hat Mitte Februar das Gesetz über öffentliche Information angenommen, das die Grundfreiheit der öffentlichen Information gewährleisten soll. Ziel ist es, die verfassungsmäßige Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit in der Öffentlichkeit zu sichern, ebenso die Freiheit der Presse und der anderen Medien sowie das Recht der Bürger, unabhängig und aktuell über alle für sie wichtigen Belange und Ereignisse informiert zu werden (Artikel 1 Absatz 1). Der Gehalt der Grundfreiheit der öffentlichen Information bestimmt sich nach dem Schutzniveau, wie es durch internationale Akte zu Menschenrechten und Grundfreiheiten festgelegt ist; angesprochen werden die Vereinten Nationen, die OECD, der Europarat und die Europäische Union (Art. 1 Abs. 2).

In den anderen grundlegenden Bestimmungen des Kapitels 1 werden Definitionen ausgebracht zum Umfang der Freiheit der öffentlichen Information, zu dem die Meinungsäußerung, die Freiheit der Informationsbeschaffung, der Verbreitung, Veröffentlichung und des Empfangs von Informationen sowie der freie Zugang zu allen Quellen zählen. Zugleich gehört die Freiheit der Errichtung von Unternehmen, Einrichtungen und Agenturen auf dem Gebiet der Informations-, Veröffentlichungs- oder Rundfunkmedien hierzu (Art. 2). Neben einer – nicht abschließenden – Aufzählung von öffentlichen Informationsmedien in Art. 3 findet sich im Anschluß das Verbot der Zensur (Art. 4 Abs. 1) sowie der Monopolbildung bei der Ausübung von Informationsdiensten, die nach Maßgabe eines gesonderten Gesetzes verhindert werden soll (Absätze 4 und 5). Gemäß Art. 5 genießt jede natürliche oder juristische Person das Recht der Teilhabe am öffentlichen Informationsprozeß, auch ausländische Personen können nach Maßgabe des Gesetzes zu gleichen Bedingungen partizipieren. In Verbindung mit Art. 11 steht es daher auch ausländischen Investoren grundsätzlich frei, ein öffentliches Informationsmedium zu errichten und zu betreiben. Weitere Vorschriften befassen sich mit der Gründung staatlicher öffentlicher Informationsmedien (Kapitel 2 Art. 12 bis 13, 20 ff.), der Einrichtung einer Republikanischen Behörde für öffentliche Information (Art. 14 Abs.1), zuständig für die Eintragung eines Informationsmediums in das Register und die Aufsicht über die Medien (Art. 17 ff., Art. 63 f.), mit den Zulassungserfordernissen für Hörfunk- und Fernsehstationen (Art. 14, 53 ff.), den Herausgeberpflichten (Art. 24 ff.) und den Finanzierungsmöglichkeiten der Medien (Art. 33 ff.). In den folgenden Kapiteln werden Rechte und Pflichten der Journalisten niedergelegt (Kapitel 3, Art. 42 ff.), die Pflicht zur Verbreitung dringender staatlicher Informationen in staatlichen Medien wird aufgestellt und das Recht der Gegendarstellung normiert (Kapitel 4 Art. 47, 48 ff.), das Rundfunkwesen umschrieben (Kapitel 5 Art. 53 ff.) und ein Rat zum Schutze der Freiheit der öffentlichen Information eingesetzt (Kapitel 6 Art. 60 ff.). Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten und Übergangsregelungen schließen das Gesetz ab (Kapitel 8 und 9).

Gesetz über öffentliche Information der Teilrepublik Montenegro vom 12. Februar 1998. In englischer und serbischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR,  
Saarbrücken / Brüssel)

## Spanien: Gesetz über Telekommunikation verabschiedet

In Spanien wurde kürzlich ein neues Telekommunikationsgesetz verabschiedet, daß das *Ley de Ordenación de las Telecomunicaciones (LOT)* aus dem Jahr 1987 ersetzt. Das Gesetz beschränkt sich erwartungsgemäß auf die Telekommunikation, beeinflusst jedoch in gewisser Hinsicht auch den Rundfunkbereich. Das neue *LOT* definiert das Fernsehen als einen Dienst von allgemeinem Interesse und nicht mehr als eine Dienstleistung des öffentlichen Sektors. Lediglich die Landesverteidigung und der Zivilschutz sowie die Universal-Telekommunikationsdienste mit Grundversorgungspflicht (sowie Kabel-TV und terrestrisches Fernsehen) gehören weiterhin dieser Kategorie an. Das neue Gesetz regelt außerdem den Wettbewerb im Telekom-Bereich, die Vergabe von Lizenzen und Genehmigungen, die Vernetzung und den Netzzugang, die Nummernvergabe, die Trennung der Finanzbuchhaltung, den Datenschutz in Telekommunikationsnetzen und enthält Bestimmungen in Bezug auf Telekom-Endgeräte, Frequenzbelegung, Telekommunikationsbehörden, Telekom-Gebühren und Sanktionen.

Für den Rundfunkbereich gilt folgendes:

a) Die 5. Zusatzbestimmung führt einige technische Abänderungen zu Art. 2.4 und 5.1 des Gesetzes 4/1980 (Hörfunk- und Fernsehsatzung) und zur 1. Zusatzvorschrift des Gesetzes 46/1983 (Gesetz über den Dritten Kanal) ein.

b) Gemäß der 6. Übergangsbestimmung bleiben die Fernseh- und Hörfunk-Bestimmungen des novellierten *LOT* weiterhin in Kraft (Art. 25 und 26 sowie die 6. Zusatzbestimmung des Gesetzes von 1987, die hauptsächlich die Definition des Rundfunks sowie Eigentumsbeschränkungen im Hörfunkbereich zum Gegenstand haben).

c) Die Aufhebungsbestimmung setzt u. a. die übrigen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes aus dem Jahr 1987 sowie die 1995 verabschiedeten Gesetze über Kabel- und Satellitentelekommunikation mit Ausnahme einiger weiterhin gültiger Artikel über den Fernsehsektor außer Kraft. Betroffen sind:

- das Gesetz 37/1995 über Satellitentelekommunikation: Art. 1.1 (der festlegt, daß die Satellitentelekommunikation nicht zu den öffentlichen Dienstleistungen gehört) sowie die 3., 5., 6. und 7. Zusatzbestimmungen, die die Satellitenstrahlung regeln,

- das Gesetz 42/1995: Art. 9.2, Abschnitt 1, Art. 10, Art. 11.1. e), f) und g), Art. 12 sowie die 3. Zusatzbestimmung, Abschnitte 1 und 2. Diese Art. befassen sich hauptsächlich mit den Grundversorgungspflichten der Kabelbetreiber: Bereitstellung von 40 % der Kapazität für audiovisuelle Dienste unabhängiger Betreiber, Einhaltung der inhaltlichen Bestimmungen des spanischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitendes Fernsehen.

*Ley 11/1998, de 24 de abril, General de Telecomunicaciones (Allgemeines Gesetz über Telekommunikation), BOE n° 99, 25 April 1998, S. 13934 ff.* In spanischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alberto Pérez Gómez,  
Departamento de Derecho Público,  
Universidad Alcalá de Henares)



## Deutschland: Kartellrechtsänderungsgesetz bringt Ausnahme für den Sport

Mit Gesetzesbeschluß vom 8. Mai 1998 hat der Deutsche Bundestag die 6. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) verabschiedet. Am 29. Mai 1998 ist die Novelle auch im Bundesrat mit großer Mehrheit angenommen worden. Das Gesetz könnte somit zum 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte Ende letzten Jahres entschieden, daß die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte für die Heimspiele der am UEFA-Pokal und am Pokal der Europäischen Pokalsieger teilnehmenden Mannschaften gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 des GWB verstößt (wir berichteten in IRIS 1998-1: 7). In der sich anschließenden Diskussion wurde gefordert, einen Ausnahmetatbestand für den Sport zu schaffen (wir berichteten in IRIS 1998-2: 13). In seiner Rede am 08.03.1993 in St. Moritz anläßlich des World Sports Forum stellte der Generaldirektor der DG IV der Kommission fest, daß eine mögliche Ausnahme vom deutschen Wettbewerbsrecht keine Ausnahme vom Gemeinschaftsrecht nach sich ziehe. Eine grundsätzliche Ausnahme vom Wettbewerbsrecht bezeichnete er als unnötig, nicht wünschenswert und ungerechtfertigt, weil die Wettbewerbsregeln flexibel genug seien, um die Besonderheiten des Sportsektors zu berücksichtigen.

Trotz dieser Stellungnahme und bestehender Bedenken seitens des Bundeskartellamtes ist nunmehr ein Ausnahmetatbestand für die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten für Sportveranstaltungen in das GWB aufgenommen worden. Nach § 31 GBW findet § 1 GWB (Kartellverbot) keine Anwendung auf die zentrale Vermarktung an Fernsehübertragungsrechten von sportlichen Wettbewerben durch Sportverbände, die "in Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung auch der Förderung des Jugend- und Amateursports verpflichtet sind und dieser Verantwortung durch eine angemessene Teilhabe an den Einnahmen aus der zentralen Vermarktung dieser Fernsehrechte Rechnung tragen".

Gesetzesbeschluß Deutscher Bundestag vom 08.05.1998, Drucksache 418/98, in deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. Rede von Generaldirektor Schaub <http://europa.eu.int/en/comm/dg04/speech/eight/en/sp98011.htm>.

(Wolfram Schnur,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR,  
Saarbrücken / Brüssel)

## Frankreich: Änderung der Auftrags- und Pflichtenhefte für *France 2* und *France 3*

Ein Erlaß vom 6. Mai 1998 ändert die Auftrags- und Pflichtenhefte der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten *France 2* und *France 3*. Diese Änderungen zielen darauf ab, die gesetzlichen Bestimmungen für private und öffentlich-rechtliche Anstalten einander anzunähern, um dadurch die Kontrolle durch die Regulierungsbehörde CSA (*Conseil Supérieur de l'audiovisuel*) zu erleichtern.

Der Erlaß vom 6. Mai betrifft in erster Linie die Beziehungen zwischen *France 2* und *France 3* und den Produzenten im audiovisuellen Bereich. Diese hatten über ihre wichtigste Berufsvertretung, die Gewerkschaftsunion der audiovisuellen Produktion (*Union syndicale de la production audiovisuelle - USPA*), 1997 mit den privaten Fernsehanstalten ein Abkommen getroffen. Die Regulierungsbehörde nahm dieses Abkommen zur Kenntnis, wodurch dessen Einhaltung verpflichtend wurde (Art. 28 des Gesetzes vom 30. September 1986 m. Änd.). Da die Auftrags- und Pflichtenhefte der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten per Erlaß verkündet werden, wurde das genannte Abkommen durch diesen Text verbindlich. Im wesentlichen betrifft dieses Abkommen die Höhe der jährlichen Investitionen von *France 2* und *France 3* in die unabhängige Produktion (11,5 % des Umsatzes). Grundsätzlich soll die Höchstdauer der von *France 2* und *France 3* erworbenen Rechte drei Jahre nicht überschreiten; wenn mehrere Gesellschaften an der Finanzierung der Produktion beteiligt sind, wird diese Dauer auf fünf Jahre verlängert. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate erfolgt, wenn es sich um ein Werk der Fiktion mit mehreren Episoden handelt. Terrestrische Ausstrahlung und Mehrfachverbreitung über Kabel und Satellit werden unterschiedlich gehandhabt. Bei der Mehrfachverbreitung ist die Lizenzdauer auf zwei Jahre beschränkt, sofern die Gesellschaft ein Prioritätsrecht für jede spätere Veräußerung behält.

Laut Bericht an den Premierminister, der vor dem Erlaß vom 6. Mai 1998 erstellt wurde, betreffen die anderen Veränderungen an den Auftrags- und Pflichtenheften von *France 2* und *France 3* «Anpassungen, die darauf abzielen, die Kohärenz der Bestimmungen zu gewährleisten, die für alle auf terrestrischem Weg sendenden privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten gelten». Besser läßt sich der Wunsch, alle gleich zu behandeln, nicht ausdrücken. Die Änderungen betreffen vier Punkte.

Seit November 1996 sind alle Fernsehanstalten gehalten, bei der Ausstrahlung von Spiel- und Fernsehfilmen über eine besondere Kennzeichnung die Zuschauer zu informieren und das jugendliche Publikum zu schützen. Der Erlaß begründet ordnungsgemäß diese Kennzeichnungspflicht.

Artikel 70 des Gesetzes vom 30. September 1986 m. Änd. bezüglich der Kommunikationsfreiheit betrifft die Beziehungen zwischen Fernsehen und Kino. Da der Text durch das Gesetz vom 1. Februar 1994 geändert wurde, war es erforderlich, neue ordnungspolitische Maßnahmen zu ergreifen. Die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten dürfen höchstens 192 Spielfilme pro Jahr ausstrahlen, davon 104 zwischen 20.30 Uhr und 22.30 Uhr. Der Erlaß vom 6. Mai 1998 erinnert an die alte Regel zum Schutz des Kinos, nach der kein Spielfilm am Mittwochabend, am Samstag den ganzen Tag und am Sonntag vor 20.30 Uhr ausgestrahlt werden darf. Am Freitagabend dürfen Spielfilme nach 22.30 Uhr gezeigt werden, wenn es sich um Filmklassiker handelt. Die anderen Bestimmungen bezüglich des Kinos betreffen die Ausstrahlung von künstlerischen Filmen und die allgemeinen Ausstrahlungsregeln.

Der Erlaß vom 6. Mai 1998 harmonisiert die verschiedenen Arten zur Berechnung der Sendezeit von Werbeeinblendungen bei privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten. Die durchschnittliche Sendedauer von Werbung muß künftig, nach Maßgabe der 1997 geänderten Fassung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" aus dem Jahr 1989, täglich und nicht mehr jährlich berechnet werden.

Die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten durch die Regulierungsbehörde CSA wird durch die Bestimmung hervorgehoben, daß die Behörde von der Anstalt alle nötigen Informationen anfordern kann, um zu prüfen, ob die ordnungspolitischen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Erlaß vom 6. Mai legt deshalb fest, daß die Fernsehanstalten eine Aufzeichnung der ausgestrahlten Sendungen sowie die Sendeabläufe der entsprechenden Programme mindestens 14 Tage lang aufbewahren müssen.

Erlaß Nr. 98-348 vom 6. Mai 1998 über die Annahme der Änderungen der Auftrags- und Pflichtenhefte für *France 2* und *France 3*. *Décret no 98-348 du 6 mai 1998 portant approbation de modifications des cahiers des missions et des charges des sociétés France 2 et France 3*. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Bertrand Delcros,  
*Légipresse*)



## Spanien: Veröffentlichung des Ratifizierungsakts des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen

Nach Art. 1.5 des spanischen Zivilgesetzbuches ist die direkte Anwendung internationaler Verträge in Spanien erst nach deren Veröffentlichung im *Boletín Oficial del Estado* (BOE –spanisches Amtsblatt) möglich. Am 22. April wurde der spanische Ratifizierungsakt des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen vom 5. Mai 1989 mitsamt dem vollständigen Wortlaut des Übereinkommens schließlich im spanischen Amtsblatt veröffentlicht. Das Übereinkommen verfolgt den Zweck, die Verbreitung und Weiterverbreitung von Programmen zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates zu erleichtern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Ratifizierungsakt des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen (*Instrumento de Ratificación del Convenio Europeo de Televisión Transfronteriza hecho en Estrasburgo el 5 de mayo de 1989*) vom 19. Januar 1998 (BOE Nr. 96, 22. April 1998, S. 13384 und ff.). In spanischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alberto Pérez Gómez,  
Departamento de Derecho Público,  
Universidad Alcalá de Henares)

## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### Russische Föderation: Staatsduma stimmt Gesetz "über den staatlichen Schutz der moralischen Gesundheit und die strengere Kontrolle der Verwendung von Produkten mit sexuellem Charakter" in zweiter Lesung zu

Die Arbeit an dem Gesetz "über den staatlichen Schutz der moralischen Gesundheit und die strengere Kontrolle der Verwendung von Produkten mit sexuellem Charakter" begann 1995, als die gesetzgebende Versammlung der Region Omsk die ursprüngliche Vorlage formulierte. Am 16. Januar 1998 stimmte die Staatsduma der Russischen Föderation dem Gesetz in zweiter Lesung zu (siehe IRIS 1997-4: 10 zur ersten Lesung des Gesetzes). 226 Abgeordnete sprachen sich für das Gesetz aus, 104 Abgeordnete stimmten dagegen und 113 enthielten sich der Stimme. Jetzt wird die dritte Lesung vorbereitet. Sofern das Gesetz auch in dritter Lesung die Staatsduma passiert und anschließend die Zustimmung des Förderationsrates (Oberhaus des russischen Parlaments) erhält, bedarf es vor dem Inkrafttreten noch der Unterschrift des Präsidenten der Russischen Föderation.

Das Gesetz besteht aus einer Präambel und 13 Paragraphen. Mit dem Gesetz werden Einfuhr, Herstellung, Bewerbung und Lagerung von Produkten mit sexuellem Charakter zum Zwecke der Verbreitung (dazu gehören auch der Handel mit solchen Produkten und die Durchführung von Unterhaltungsshows mit sexuellem Charakter) im Gebiet der Russischen Föderation eingeschränkt. Das Gesetz definiert die "pornographische Produktion" als Druckerzeugnisse oder audiovisuelle Produkte, einschließlich Werbung, sowie als übertragene und empfangene Kommunikationszeilen einer Botschaft bzw. von Material, dessen Zweck die zynische Darstellung und Beschreibung von sexuellen Handlungen mit Minderjährigen, von Gewalthandlungen mit sexuellem Charakter und von sexuellen Handlungen im Zusammenhang mit der Vergewaltigung von Leichen oder Tieren ist (§ 4). Fernsehfilme und -programme mit "hartem" erotischem Inhalt dürfen nur zwischen 1 Uhr und 4 Uhr früh verschlüsselt ausgestrahlt werden, erotische "Soft"-Programme dürfen in derselben Zeit unverschlüsselt gesendet werden (§ 9). Für Verstöße gegen das Gesetz über die Verbreitung pornographischer Produkte und Produkte mit sexuellem Charakter ist eine zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung vorgesehen (§ 11).

Zweite Lesung des Gesetzes "über den staatlichen Schutz der moralischen Gesundheit und die strengere Kontrolle der Verwendung von Produkten mit sexuellem Charakter", 16. Januar 1998. *Zakonoproekt "O gosudarstvennoy zashchite npravstvennogo zdorovia i ob usilenii kontrola za ispolzovaniem produkzii seksualnogo haraktera"*.

(Marina Savinseva,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)

### Vereinigtes Königreich: Vereinbarung über Filmkoproduktionen mit Italien unterzeichnet

Am 5. Mai wurde eine Vereinbarung über Filmkoproduktionen unterzeichnet, die das Koproduktionsabkommen von September 1967 ablöst. Die Vereinbarung tritt jedoch erst nach einem Austausch von Notifizierungen zwischen beiden Ländern in Kraft, der in ca. drei bis vier Monaten nach den notwendigen gesetzgeberischen Etappen erfolgen wird. Das Vereinigte Königreich hat insgesamt sieben Koproduktionsvereinbarungen unterzeichnet: Weitere Vertragspartner sind Australien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Norwegen und Neuseeland. Außerdem hat das Vereinigte Königreich das Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen unterzeichnet. Die wesentlichen Unterschiede zu der früheren Vereinbarung bestehen u. a. darin, daß (a) die Mitwirkung von Koproduzenten aus Drittländern an Produktionen im Rahmen der Vereinbarung möglich ist und daß (b) Koproduzenten, die sich ausschließlich finanziell beteiligen, ebenfalls teilnahmeberechtigt sind (die künstlerische und technische Mitwirkung ist also keine Voraussetzung mehr).

Department for Culture, Media and Sport; Pressemitteilung DCMS 96/98, 5. Mai 1998.

(David Goldberg,  
IMPS, Juristische Fakultät,  
University of Glasgow)



## Deutschland: Landesmedienanstalten erlassen neue Werberichtlinien

Die 15 deutschen Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörden über den privaten Rundfunk haben neue gemeinsame Richtlinien für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen und im Hörfunk erlassen. Die Regelungen vom 16. Dezember 1997 sind seit 21. April 1998 in Kraft. Sie dienen der Durchführung der werberechtlichen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), der in seinem § 46 den Landesmedienanstalten die Schaffung solcher Regeln vorschreibt. Die Werberichtlinien konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen an die Werbe- und Sponsormöglichkeiten der privaten Rundfunkveranstalter zur Finanzierung ihrer Programme. Sie ändern die seit 8. November 1994 geltenden Richtlinien unter Berücksichtigung neuer Rechtsprechung und der Vollzugspraxis anderer Aufsichtsstellen bei der Umsetzung des Rundfunkstaatsvertrages und des europäischen Rechts. In den Präambeln der Richtlinien für Hörfunk und Fernsehen heißt es unter Nr. 1, daß Richtlinie der Regelungen sei, daß Werbung nicht irreführen, den Interessen des Verbrauchers nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern darf, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Unter Nr. 2 wird festgestellt, daß als Werbung nur die Wirtschaftswerbung angesehen werde, während die Zulässigkeit von sozialen Appellen unberührt bleibe.

**Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen und die gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Hörfunk, beide vom 16. Dezember 1997, sind in deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Stefan Sporn,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR,  
Saarbrücken)

## Griechenland: Ausschreibung für den Betrieb eines landesweiten Fernsehdienstes

Am 27. Februar 1998 wurde im griechischen Amtsblatt eine Ausschreibung für sechs Betreiberlizenzen für einen landesweiten Fernsehdienst veröffentlicht. Die Ausschreibung nennt alle Bedingungen, die für die Erteilung einer Lizenz zu erfüllen sind.

Bewerben können sich nur juristische Personen (Unternehmen der Kommunalverwaltungen, Handelsgesellschaften, Vereine). Die Bewerbungsunterlagen sind beim Ministerium für Presse und Massenmedien zu hinterlegen und müssen eine Überweisung in Höhe von fünf Millionen Drachmen zugunsten des griechischen Staates enthalten. Um die Lizenz zu erhalten, muß der Bewerber die notwendigen Unterlagen nachweisen, aus denen hervorgeht, daß die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Aus der Bewerbung muß also deutlich die Identität des Bewerbers als juristische Person hervorgehen (Status, Namen der Aktionäre und Höhe ihrer Anteile am Unternehmenskapital, Namen der Verwalter und Unternehmensleiter usw.). Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, muß das Kapital mindestens eine Milliarde Drachmen betragen. Zur technischen Verbreitung müssen ebenfalls detaillierte Informationen gegeben werden. Die Unterlagen müssen Angaben enthalten, anhand derer die Regulierungsbehörde, der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat, die Bewerbung nach einem Bewertungssystem prüfen kann, das im Gesetz 2328/1995 (Vergabe von Punkten) vorgesehen ist. Gemäß diesem Gesetz muß die Regulierungsbehörde bei ihrer Stellungnahme bestimmte Kriterien berücksichtigen, unter anderem die Betriebsdauer der Anstalt (betrifft nur solche Anstalten, die bereits über eine Sendelizenz verfügen), die Belegschaft des sich bewerbenden Unternehmens, die tatsächlichen Investitionen des Unternehmens und die Qualität der vorhandenen technischen Ausstattung sowie die vorgesehene Programmplanung.

Die Bewerber mußten ihre Unterlagen bis spätestens 20. März dieses Jahres vorgelegt haben. Der technische Bericht wurde dem Ministerium für Transport und Telekommunikation weitergeleitet, das eine Stellungnahme zu den technischen Angaben des Senders abgibt, während sich das Ministerium für Presse und Massenmedien über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften äußert und ebenfalls eine Bescheinigung ausstellt, die dann dem Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat übermittelt wird. Dieser bewertet die Antragsteller nach dem erwähnten Punktesystem und erstellt eine Rangfolge der Bewerber nach den genannten Kriterien. Auf der Grundlage dieser Bewertung erteilt dann das Ministerium für Presse und Massenmedien die Lizenzen. Der Wortlaut dieser Genehmigungen wird im Amtsblatt veröffentlicht und nennt die Frequenzen, die der Lizenzinhaber benutzen darf. Die Vergabe der Frequenzen erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der beiden genannten Ministerien.

**Ausschreibung für den Betrieb landesweiter Fernsehdienste. Amtsblatt vom 27. Februar 1998. In griechischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Griechisches Audiovisuelles Institut - I.O.M.,  
Athen)





## Schweiz: Grundsätze für die Konzessionierungspraxis bei Radio und Fernsehen

Gestützt auf einen entsprechenden Antrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat der Bundesrat am 25. Februar 1998 Grundsätze für die künftige Konzessionierungspraxis beschlossen und damit seine Medienpolitik auf eine neue, liberalere Basis gestellt.

In seinem Bericht geht der Bundesrat davon aus, daß er als Konzessionsbehörde einen weiten Ermessensspielraum genießt, da außer der SRG grundsätzlich niemand einen Anspruch auf eine Konzession hat. Er befindet sich aber nicht im rechtsfreien Raum, sondern ist an die allgemeinen Rechtsgrundsätze gebunden und muß sich nach den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Meinungsfreiheit richten. Ein ordentliches Rechtsmittel gegen Konzessionsentscheide der Landesregierung gibt es nicht, doch wäre eine Überprüfung eines Konzessionsentscheides durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg möglich. Der Konzessionierungspraxis des Bundesrates liegt ein Medienverständnis zugrunde, das vom Rundfunk bestimmte Versorgungsleistungen für das ganze Land in seiner gesamten kulturellen Vielfalt verlangt. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG hat dabei einen besonderen Leistungsauftrag und damit verbunden auch eine besondere Leistungspflicht.

Zu den schweizerischen Werbe- und Programmfenstern auf ausländischen Kanälen bemerkt der Bundesrat, daß sich diese auf die Dauer kaum mehr verhindern lassen werden, da die internationalen Abkommen dazu nicht den notwendigen Schutz bieten. Die Ablehnung des RTL-Fensters hat den erhofften Schutz für die SRG und die Printmedien nicht bieten können. Statt dessen fließen heute namhafte Beträge an Werbegeldern nach Deutschland ab. Am 21. November 1997 hat nun SAT. 1 ein Gesuch für ein schweizerisches Programmfenster eingereicht. SAT. 1 plant eine schweizerische Sportsendung mit Fußball im Mittelpunkt und zusätzlich eine schweizerische Game-Show. Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung auf europäischer Ebene ist dem Projekt von SAT. 1 mit einer offensiven Antwort zu begegnen. Wenn die Schweiz diesem Gesuch nicht stattgibt, wird wohl eine deutsche Landesmedienanstalt dem Expansionsdrang von SAT. 1 nachgeben und eine solche Konzession erteilen. Eine schweizerische Konzession gäbe der Landesregierung die Möglichkeit, mittels klarer Konzessionsbestimmungen auf das Programm einzuwirken. Denkbar wäre etwa die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der schweizerischen audiovisuellen Branche und zur Konzentration der schweizerischen Werbeinseln auf das Umfeld des Programmfensters. Sodann könnte der Konzessionär auch verpflichtet werden, die Ausstrahlung in der Regel nicht zeitgleich mit Sendungen zu terminieren, welche im Rahmen eines *Service-public*-Angebotes von elementarer Bedeutung sind (beispielsweise die Tagesschau). Bei der Beurteilung des Gesuches sind sodann auch die Beurteilungskriterien für sprachregionale/nationale Programme heranzuziehen, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich hier lediglich um ein Programmfenster und nicht um ein mehrstündiges Vollprogramm handelt.

Der Bericht "Grundsätze für die Konzessionierungspraxis des Bundesrates bei Radio und Fernsehen" kann auf der Internet-Seite [http://www.admin.ch/bakom/news/CFconcessionsRTV\\_d.htm](http://www.admin.ch/bakom/news/CFconcessionsRTV_d.htm) abgerufen werden und in deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler,  
medialex)

## Vereinigtes Königreich: Aufsichtsbehörde veröffentlicht Berichte über die Jahresleistung privater Rundfunkveranstalter

Die Unabhängige Fernsehbehörde (*Independent Television Commission*) hat ihre Jahresberichte über die Leistung der Regionalsender von *Channel 3* und der landesweiten Sender *Channel 4* und *Channel 5* für 1997 veröffentlicht. Im Zusammenhang mit *Channel 3* werden der "vorsichtige und voraussehbare Charakter" der Programme erwähnt und die Dominanz von Verbrechen, Notdienstesätzen und paranormalen Inhalten in den Programmen der Hauptsendezeit kritisiert. Außerdem wird die geringe Berichterstattung über internationale Themen in tagespolitischen Sendungen bemängelt. Die Kommission begrüßt andererseits die steigende Zahl von Dokumentationen, Sendungen über Kunst und Kinderfilmen als Reaktion auf die Beanstandungen im Vorjahresbericht. Ferner wurde insbesondere bei nichtregionalen Produktionen ein klarer Rückgang der Programmanteile festgestellt, die von unabhängigen Unternehmen in Auftrag gegeben wurden.

*Channel 4* hat nach Einschätzung der Kommission seinen Auftrag weitgehend erfüllt, dem Geschmack und den Interessen jener Zuschauer gerecht zu werden, die von anderen Rundfunkveranstaltern nicht berücksichtigt werden, und auch Kreativität und experimentelle Programme zu fördern. Jedoch scheine der Sender seinen Innovationselan inzwischen verloren zu haben, und auch hinsichtlich der Erfüllung seiner regelpolitischen Auflagen falle das Ergebnis enttäuschend aus. Der im Laufe des Jahres 1995 gegründete Sender *Channel 5* habe sein Versprechen weitgehend erfüllt, müsse jedoch ein eigenständiges Erscheinungsbild und eine stärkere Identität aufbauen.

*Independent Television Commission Annual Performance Reviews, Independent Television Commission (ITC), 33 Foley St, London W1P 7LB, Tel: +171 255 3000, Fax: +171 306 7753, abrufbar unter [www.itc.org.uk](http://www.itc.org.uk).*

(Tony Prosser,  
IMPS, Juristische Fakultät,  
Universität Glasgow)





## Vereinigtes Königreich: Gründung des Ständigen Ausschusses für Wettbewerb im Kommunikationsbereich

Im Vereinigten Königreich wurde eine neue Gruppe hoher Beamter, der sog. Ständige Ausschuss für Wettbewerb im Kommunikationsbereich (*Standing Committee on Competition in Communications*) ins Leben gerufen. Dem Ausschuss gehören Vertreter der Unabhängigen Fernsehkommission (*Independent Television Commission, ITC*), des Wettbewerbsamtes (*Office of Fair Trading, OFT*) und des Telekommunikationsamtes (*Office of Telecommunications*) an. Der neu gegründete Ausschuss wird regelmäßig tagen, um aktuelle Themen zu behandeln, "die die herkömmlichen Grenzen zwischen den Regulierungsinstanzen im Kommunikationsbereich überschreiten". Hauptziel des Ausschusses ist die Bereitstellung von Instrumenten zur Unterstützung der Industrie und zur Verringerung der Überregulierung. Außerdem soll sichergestellt werden, "daß wichtige Themen nicht übergangen werden". Zu bestimmten Fragen sollen spezifische Projektpläne vorgeschlagen werden. In Ergänzung zur bereits vorhandenen gemeinsamen Beratungsgruppe (*joint consultation group*) unter dem Vorsitz des *OFT*, der außerdem die *ITC*, das *Department of Trade and Industry* und das *Department of Culture, Media and Sport* angehören, befaßt sich die neu gebildete Gruppe als selbstständiges Gremium "mit der Entwicklung einer Regulierungspolitik im Kommunikationsbereich".

*Office of Fair Trading*; Pressemitteilung Nr. 25/98, 21. Mai 1998.

(David Goldberg,  
IMPS, Juristische Fakultät,  
Universität Glasgow)

## Neuigkeiten

### Europäische Kommission bringt Irland wegen Nichtumsetzung der Vermietrichtlinie vor den Europäischen Gerichtshof

Die Europäische Kommission hat ihre Absicht gegeben, Irland wegen Nichtumsetzung der EU-Richtlinie 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Mietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten Urheberrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Amtsblatt Nr. L 346 vom 27. November 1992, S. 61) vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen.

Die Richtlinie harmonisiert die Miet- und Verleihrechte für urheberrechtlich und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke, um die Position von Urhebern und ausübenden Künstlern zu stärken und ihnen die angemessene Vergütung ihres Schaffens zu garantieren. Sie sieht für Urheber, ausübende Künstler und Produzenten von Tonträgern und Filmen das ausschließliche Recht vor, die Vermietung oder Verleihung ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Außerdem erhalten ausübende Künstler und Produzenten sowie Sendeunternehmen das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie ein ausschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsländer, ihre einzelstaatlichen Gesetze und Bestimmungen anzupassen, um die Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1994 umzusetzen. Die irische Regierung hat der Kommission bisher keine Umsetzungsmaßnahmen angezeigt. Sollte der Europäische Gerichtshof zu dem Schluß kommen, daß Irland seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, wird er entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen fordern. Ansonsten muß Irland entsprechend dem EG-Vertrag mit einer Vertragsstrafe rechnen.

(Natali Helberger,  
Institut für Informationsrecht,  
Universität Amsterdam)

### Europäische Kommission: Kommission untersagt Zusammenschlüsse Bertelsmann / Kirch / Premiere und Deutsche Telekom / Beta Research

Die Europäische Kommission hat einstimmig den beabsichtigten Erwerb der gemeinsamen Kontrolle von CLT-UFA und Kirch an dem deutschen Pay-TV-Veranstalter Premiere und der bisher von Kirch allein kontrollierten Gesellschaft BetaDigital untersagt.

Ebenso wurde der beabsichtigte Erwerb der gemeinsamen Kontrolle von CLT-UFA, Kirch und Deutsche Telekom AG an der bisher von Kirch allein kontrollierten Gesellschaft BetaResearch nicht genehmigt.

Beabsichtigt war, den Pay-TV-Veranstalter Premiere mit Einschluß der bisher digitalen Aktivitäten des Fernsehsenders DF 1 zu einer gemeinsamen digitalen Pay-TV-Programm- und Vermarktungsplattform auszubauen. Nach den Plänen der Unternehmen sollte die Kirch-Gesellschaft Beta Research gemeinsam von Kirch, Bertelsmann und Telekom geführt werden. Damit wäre die d-Box-Technologie einheitliche Zugangsvoraussetzung für die Nutzung des digitalen TV-Angebotes gewesen.

Die Deutsche Telekom sollte für die digitale Verbreitung von TV-Programmen über ihre Kabelnetze eine technische Plattform schaffen und die für die Aufbereitung und Ausstrahlung von Pay-TV-Programmen erforderlichen technischen Dienstleistungen erbringen.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß sich der geplante Zusammenschluß zukunftsweisend auf den Märkten für digitales Pay-TV und technische Dienstleistungen für Pay-TV in Deutschland negativ auswirkt. Gesehen wird, daß durch die Fusion Premiere eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Pay-TV in Deutschland und im deutschsprachigen Raum erlangen würde. Dies wird von der Kommission im wesentlichen damit begründet, daß die Kombination der starken Programmressourcen der Kirch-Gruppe und des Abonnentenstamms von Premiere dazu führt, daß sich keine weitere Programm- und Vermarktungsplattform in Deutschland im deutschen Pay-TV-Markt entwickeln könnte. Gesehen wird die Gefahr, daß über eine marktbeherrschende Stelle ein einziger digitaler Pay-TV-Veranstalter die Bedingungen bestimmen würde, zu denen andere Programmanbieter in den Markt für Pay-TV eintreten könnten. Bezüglich des Marktes für die technischen Dienstleistungen befürchtet die Kommission, daß die beabsichtigte Gründung der Gesellschaft Beta-Digital im Satellitenbereich und die Deutsche Telekom im Kabelbereich eine marktbeherrschende Stellung bei technischen Dienstleistungen für den Pay-TV-Markt erlangen könnte. Befürchtet wird, daß der von der Deutschen Telekom noch beherrschte Markt für Kabelnetze zu Lasten der privaten Kabelnetzbetreiber weiter verschlossen bleibt.

Die Kommission hatte mehrfach Bedingungen für die kartellrechtliche Genehmigung des Zusammenschlusses gefordert. Die von den Beteiligten gegebenen Zusagen erschienen aber der Genehmigungsbehörde als nicht ausreichend, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken einer marktbeherrschenden Stellung auszuräumen.

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR  
Saarbrücken / Brüssel)



## Slowenien: Änderungen im Medienrecht

Nach dem Regierungsprogramm zur Harmonisierung der slowenischen Gesetzgebung mit dem Rechtssystem der Europäischen Union haben der Rundfunkrat der Republik Slowenien und das Kulturministerium Änderungen am bestehenden Mediengesetz vorbereitet. Der Vorschlag, der voraussichtlich noch vor dem Sommer in das parlamentarische Verfahren eingehen wird, folgt ganz den Bestimmungen der geänderten Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen".

Auf der Grundlage praktischer Erfahrungen hat der Rundfunkrat jedoch auch größere Änderungen in Bereichen vorgeschlagen, die von der Richtlinie nicht abgedeckt werden. Der Rat unterscheidet im Rundfunkbereich drei große Felder: den öffentlich-rechtlichen, den kommerziellen und den nichtkommerziellen Rundfunk. Der nichtkommerzielle Rundfunk ist ein Relikt des sozialistischen Systems, in dem den öffentlich-rechtlichen Sendern einige lokale nichtkommerzielle Sender ergänzend zur Seite standen. Mit dem neuen rechtlichen System wurden diese Sender privatisiert, doch aufgrund der guten technischen Infrastruktur und des erfahrenen Personals strahlen sie auch weiterhin lokale nichtkommerzielle Programme aus. Der Rat schlägt für solche lokalen nichtkommerziellen Programme nun strengere Programmquoten vor. Andererseits versucht der Rat aber auch, zusätzliche Finanzierungsquellen oder Steuererleichterungen für diese Programme zu finden.

Im Bereich der kommerziellen Medien schlägt der Rat eine Ausweitung des Eigenproduktionsanteils von 10 auf 20 Prozent vor. Außerdem sollen die kommerziellen Sender mindestens 10 Prozent der Sendezeit mit Informations-, Bildungs- oder Kulturprogrammen füllen.

(Matjaz Gerl,  
Rundfunkrat der Republik Slowenien)

## Ungarn: *Canal Plus* gegen *HBO*

Der französische Fernsehsender *Canal Plus* hat ein Rundfunkunternehmen in Polen eingetragen und beträchtliche Summen in der polnischen audiovisuellen Wirtschaft investiert. Der zur US-amerikanischen *Time Warner Entertainment Company* gehörende internationale Pay-Movie-Kanal *HBO* ist in Polen derzeit nicht als Rundfunkunternehmen eingetragen und unterliegt daher nicht polnischem Recht.

*HBO* überträgt das Spielfilmprogramm *HBO Polska* über den Satelliten *AMOS1* an polnische Kabelbetreiber. An *AMOS1* wird *HBO Polska* über ein terrestrisches Weltraum-Telekommunikationssystem übertragen, das von der in Ungarn registrierten Firma *CEU Ltd.* in Ungarn installiert wurde. *CEU Ltd.* ist ein Telekommunikationsunternehmen, das z. B. die polnischen, ungarischen, tschechischen und slowakischen Programme von *HBO*, *SpektrumTV* und *Z TV* überträgt.

Ende März 1998 kam die für europäische Angelegenheiten zuständige Direktorin von *Canal Plus* zu Gesprächen mit ungarischen Regierungsfunktionären nach Ungarn. Bei diesem Besuch teilte sie dem Vorsitzenden des ungarischen nationalen Hörfunk- und Fernsehrats und ungarischen Funktionären mit, daß die Präsenz von *HBO* im polnischen Medienmarkt nach Auffassung von *Canal Plus* ein unlauteres Marktverhalten darstelle, da *HBO* ohne nennenswerte geschäftliche Investitionen einen Nutzen aus dem polnischen Rundfunkmarkt ziehe. Außerdem verstießen die Rundfunkaktivitäten von *HBO* gegen Art. 10 (1) des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, da *HBO* eine überwältigende Menge amerikanischer Spielfilme bringe.

Angesichts der obigen Fakten ersuchte *Canal Plus* die zuständigen ungarischen Behörden, *CEU Ltd.* an der Übertragung von *HBO Polska* nach Polen zu hindern. Die Antwort der ungarischen Behörden war, daß die Aktivitäten von *CEU Ltd.* nach den Definitionen und erläuternden Bestimmungen des Gesetzes I von 1996 über Hörfunk und Fernsehen und des Gesetzes LXXII von 1992 über die Telekommunikation eine Rundfunkverbreitung darstellen. Der Sender des Programms *HBO Polska* sei kein Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in Ungarn, und die von *CEU Ltd.* betriebenen Anlagen würden lediglich für die Rundfunkverbreitung genutzt. Nach Art. 2 33. des ungarischen Mediengesetzes umfaßt die Rundfunkverbreitung ausschließlich die Rundfunkausstrahlung und die Rundfunkübertragung. Die Rundfunkverbreitung werde als Telekommunikationsdienstleistung geregelt und vom Amt für Telekommunikation nach dem Gesetz von 1992 über die Telekommunikation lizenziert. Ferner stellten die ungarischen Behörden fest, der Inhalt von Telekommunikationsdienstleistungen könne nach ungarischem Recht keine Grundlage für den Widerruf von Telekommunikationslizenzen sein.

Da *CEU Ltd.* alle nach dem Telekommunikationsgesetz geforderten Bedingungen erfüllte, erhielt das Unternehmen Ende März 1998 eine Zehnjahreslizenz. Ungarische Regierungsfunktionäre teilten *Canal Plus* mit, daß sie das Problem unter voller Berücksichtigung des Geistes der Übereinkunft prüfen wollen. Sie wiesen auch darauf hin, daß Ungarn die Übereinkunft ratifiziert, aber noch nicht verkündet habe, so daß sie in Ungarn bislang kein geltendes Recht sei. Insgesamt trugen die ungarischen Behörden also vor, daß es äußerst schwierig sei, die Tätigkeit von *CEU Ltd.* zu stoppen, und daß es an rechtlicher Zuständigkeit mangle, um den Artikel 10 der Übereinkunft gegen *HBO* durchzusetzen. Da man jedoch erkenne, daß die derzeitige Regelung in Ungarn ein Schlupfloch lasse, das es unmöglich mache, den Inhalt von Programmen zu prüfen, die im Wege der Rundfunkverbreitung übertragen werden, suchten Ungarns Medienfunktionäre gemäß der Übereinkunft nach geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung von Artikel 10 der Übereinkunft.

Als Ergebnis hat der Vizepräsident von *HBO International* im Februar 1998 eine Erklärung abgegeben, in der er seine Achtung vor den in Artikel 10 der Übereinkunft niedergelegten kulturellen Zielen beteuert und sich im Namen von *HBO* verpflichtet, die Sendezeit für europäische Programme von diesem Jahr an schrittweise zu steigern. Darüber hinaus habe das Amt für Telekommunikation in Budapest gegen das Gesetz verstoßen, indem es *CEU Ltd.* in seiner Lizenzentscheidung zur Beachtung der Übereinkunft verpflichtet habe, und *CEU Ltd.* habe gegen diese Auflage keinen Widerspruch eingelegt. Mittlerweile, Ende März 1998, hat der Vorsitzende des ungarischen nationalen Hörfunk- und Fernsehrates seinen polnischen Kollegen gebeten, die rechtliche Zulässigkeit der Programmaktivitäten von *HBO Polska* nach den Bestimmungen der Übereinkunft zu prüfen und zu analysieren.

(Gabriella Cseh,  
Constitutional & Legislative Policy Institute – COLPI,  
Budapest)



## Deutschland: Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zum Konvergenz-Grünbuch der EU-Kommission

In einer gemeinsamen, der Kommission zugeleiteten Stellungnahme von Bund und Ländern hat die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die Initiative der Europäischen Kommission zur Vorlage des Grünbuches "Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen" begrüßt. Herausgestellt wird, daß mit dem Grünbuch ein notwendiger Diskussionsprozeß in Europa eingeleitet werden muß, da Konvergenz als ein wichtiges Phänomen der Informationsgesellschaft Perspektiven für Meinungsvielfalt, Pluralität sowie für mehr Wettbewerb und damit bessere Leistungen zum Nutzen der Verbraucher und für mehr Arbeitsplätze eröffnen kann.

In der Stellungnahme wird betont, daß zur präzisen Beantwortung der im Grünbuch gestellten Fragen zwischen technischer, wirtschaftlicher und inhaltlicher Konvergenz unterschieden werden muß. So wird herausgestellt, daß technische Konvergenz nicht zwingend zum Zusammenwachsen von unterschiedlichen Arten von Angeboten und Diensten führt.

Angesichts des geringen Zeitraumes, der seit Erlass der Regelungen auf nationaler wie auf Gemeinschaftsebene verstrichen ist, hält Deutschland es für zu früh, bereits konkrete Aussagen zu weiteren Regulierungs- oder Deregulierungsmaßnahmen zu treffen. Es wird in der jetzigen Phase nicht als notwendig angesehen, über die auf Gemeinschaftsebene bereits getroffenen ordnungsrechtlichen Regelungen hinaus konkrete Aussagen zu weiteren Regulierungs- oder Deregulierungsmaßnahmen zu treffen. Plädiert wird dafür, vor erneuten Schlußfolgerungen erst ausreichend Erfahrungen mit den gegenwärtigen Regelungen zu gewinnen.

Generell wird ausgeführt, daß ein rechtlicher Ordnungsrahmen nicht in erster Linie als Zutrittsschranke angesehen werden sollte, welche die Entwicklung zur Informationsgesellschaft behindert. Verwiesen wird darauf, daß der in Deutschland entwickelte Ordnungsrahmen (Rundfunkstaatsvertrag, Mediendienste-Staatsvertrag, Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, Telekommunikationsgesetz) einer im Grünbuch vorgestellten Option entspricht.

Bezüglich der Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer zukünftigen Medienordnung verweist die Bundesrepublik Deutschland auf die einschlägigen Erklärungen des Amsterdamer Protokolls. Deutschland sieht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine der beiden Säulen des dualen Rundfunksystems; es wird vor dem Hintergrund der Konvergenzdiskussion keine Notwendigkeit gesehen, dieses System grundlegend zu ändern.

**Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zum Grünbuch der EU-Kommission "Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen" sowie Stellungnahmen von ARD und ZDF, VPRT und der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM).**

URL: <http://www.wispoecbe/convergencegp/convergence>.

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht -EMR  
Saarbrücken / Brüssel)

### VERÖFFENTLICHUNGEN

Barrelet, Denis.-*Droit de la communication*.-Berne:Staempfli Editions, 1998.-616p.-(*Précis de droit Staempfli*).-ISBN 3-7272-0990-9.-DM 159/CHF 124

Bullinger, Martin.-*Länderfinanzausgleich und Rundfunkfinanzausgleich: Verfassungsrechtliche Ziele und Maßstäbe*.-Baden-Baden: Nomos, 1998.-67 S.-ISBN 3-7890-5380-5.-DM 28

Dittler, Ullrich.-*Computerspiele und Jugendschutz: neue Anforderungen durch Computerspiele und Internet*.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-209 S.-ISBN 3-7890-4778-3.-DM 48

Doutrelepon, Carine; Waelbroeck, Michel. (Dir.)- *Questions de droit de*

*l'audiovisuel européen*.-Bruxelles: Bruylant, 1997.-304p.-(Collection de la Faculté de droit, Université libre de Bruxelles).-ISBN -2-8027-1031-1.-BEF 2.400

Flechsich, Norbert P.-*SWR-Staatsvertrag über die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt "Südwestrundfunk" (SWR) mit je einem Landessender für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz*.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-617 S.-ISBN 3-7890-5102-0.-DM 149

Gervais, Daniel.-*The TRIPS Agreement: drafting history and analysis*.-London: Sweet & Maxwell, 1998.-ca 425 p.-ISBN 0-421-59490-X.-£ 105

Lipszyc, Delia.-*Droit d'auteur et droits voisins*.-Paris: Unesco, 1997.-901p.-ISBN 92-320-2837-9

Mahrenholz, Ernst Gottfried.-*Verfassungsfragen des Rundfunkfinanzausgleichs: die Rundfunklandschaft nach dem Staatsvertragsrecht von 1996 und die kleine Rundfunkanstalten*.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-65 S.-ISBN 3-7890-4866-6.-DM 28

Neumann, Ingo.-*Pay-TV in Deutschland: Markteintritts- und Wettbewerbsbedingungen für neue Anbieter*.-Leverkusen: Gabler Edition Wissenschaft, 1998.-XVIII, 277 S.-ISBN 3-8244-6652-X.-DM 98

Ricker, Reinhart; Schiwy, Peter.-*Rundfunkverfassungsrecht*.-München: C.H. Beck, 1997.-524 S.-DM 298

Schricker, Gerhard (Hrsg.)-*Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-287 S.-ISBN 3-7890-4718-X.-DM 88

### KALENDER

**Wireless Cable**  
8.-10. Juli 1998  
Veranstalter: Wireless Cable Association International, Inc.  
Ort: Pennsylvania Convention Center, Philadelphia, PA  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +1-202-452-7823  
Fax: +1-202-452-0041  
Website: [www.wirelesscabl.com](http://www.wirelesscabl.com)

**Communication contracts**  
13. Juli 1998  
Veranstalter:  
IBC UK Conferences Ltd  
Ort: Forte Posthouse Regents Park, London W1  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)171 453 5492  
Fax: +44 (0)171 636 6858  
E-mail: [cust.serve@ibcuk.co.uk](mailto:cust.serve@ibcuk.co.uk)

**New Law & New Protection for the 21st century**  
15. September 1998  
Veranstalter:  
IBC Global Conferences  
Ort: Post House Regents Park  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)171 453 5492  
Fax: +44 (0)171 453 2739